

# Verband individualpsychologischer Berater Deutschland (e.) V. ViBD

---

## **SATZUNG**

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 1.10.2005)

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Verband individualpsychologischer Berater Deutschland und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Die offizielle Abkürzung ist ViBD.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Köln/NRW.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziele des Vereins**

1. Der Verein ist eine politisch, weltanschaulich und religiös neutrale, unabhängige Vereinigung aller an der Individualpsychologie interessierten natürlichen und juristischen Personen.
2. Zweck des Vereins ist:
  - a) Die Förderung und Verbreitung sowie wissenschaftliche Ergänzung, Vertiefung und Weiterentwicklung der von Alfred Adler begründeten vergleichenden Individualpsychologie in allen Berufsbereichen, ohne Einschränkung.
  - b) Die Anwendung ihrer Erkenntnisse und Methoden in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie, Beratung und Coaching.
  - c) Die Verbreitung der Individualpsychologie in sozial relevanten Bereichen wie Erziehung, Ehe und Familie, sowie in Wirtschaft, Verwaltung, Personalentwicklung und Personalweiterbildung.
  - d) Die ideelle, fachliche und berufspolitische Interessenvertretung der Mitglieder.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Durchführung aller mit der Individualpsychologie unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Aufgaben unter Beachtung der jeweils gültigen wissenschaftlichen Standards.

### **§ 3 Aufgaben des Vereins**

Die Ziele des Vereins sollen im Wesentlichen verwirklicht werden durch:

1. Förderung von individualpsychologischer Arbeit von Mitgliedern in Landesverbänden, Fachgruppen, Arbeitskreisen und sonstigen Einrichtungen.
2. Herausgabe eines Zentralinformationsblattes und Bereitstellung von Information über die Individualpsychologie.
- § 3
3. Förderung und Durchführung von Forschungsaufgaben auf dem Gebiet der Individualpsychologie.
4. Allgemeine Bildungsveranstaltungen, Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit durch den ViBD e.V., Unterstützung der Weiterbildung in individualpsychologischer Theorie und Praxis gemäß der durch die vom ViBD erlassenen Rahmenrichtlinien in Anlehnung an die Richtlinien der Internationalen Vereinigung für Individualpsychologie (IAIP), durch die vom ViBD anerkannten Weiterbildungsinstitute.
5. Förderung von Mitgliedern, sowie ihre ideelle, fachliche und berufspolitische Interessenvertretung.
6. Förderung und Unterstützung von gemeinnützigen Projekten, die auf der Basis von individualpsychologischen Grundwerten durchgeführt werden.
7. Definition der im Rahmen der Aufgaben zu beachtenden Qualitätsstandards und deren Durchsetzung bei den Mitgliedern ( Ethische Grundsätze , Prüfungsrichtlinien, Qualitätssicherungsmaßnahmen)

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat Fachmitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Die Mitglieder des Vereins sind natürliche oder juristische Personen
3. Fachmitglieder sind
  - a) natürliche Personen, die eine Weiterbildung gemäß den Richtlinien des ViBD an einem vom ViBD anerkannten Weiterbildungsinstitut, oder eine andere, vom ViBD anerkannte Weiterbildung mit Erfolg abgeschlossen und vor dem ViBD – Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung abgelegt haben, oder einen vom ViBD anerkannten Abschluss vorweisen,
  - b) vom ViBD anerkannte Lehrberater, die Mitglied im ViBD sind,
  - c) akkreditierte Weiterbildungsinstitute, oder
  - d) akkreditierte Firmen /Organisationen, die ihre Unternehmensziele gemäß § 2-3 der Satzung des ViBD ausgerichtet haben.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die an den Aufgaben und Zielen des Vereins interessiert sind und diese unterstützen.

5. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, denen der ViBD die Ehrenmitgliedschaft als Anerkennung für hervorragende Leistungen zur Förderung der Individualpsychologie verleiht. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder können gleichzeitig Fachmitglieder oder fördernde Mitglieder sein.
6. Jedes zahlende Mitglied bzw. Fachmitglied hat jeweils eine Stimme.
7. Die Übertragung von Stimmrechtsvollmachten ist möglich und auf 2 Stimmrechtsvollmachten je Mitglied beschränkt.

## **§ 5 Aufnahme in den Verein**

1. Anträge um Aufnahme in den Verein sind schriftlich an die Bundesgeschäftsstelle zu richten.
2. Mindestens zwei Vereinsmitglieder, davon ein Fachmitglied, die dem Verein länger als 1 Jahr angehören, müssen den Aufnahmeantrag befürworten (bürgen). Auch stimmberechtigte Vorstandsmitglieder können bürgen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand allein und endgültig. Eine Ablehnung muss vom Vorstand schriftlich begründet werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Vereinbarkeit von früheren oder gegenwärtigen Mitgliedschaften des Antragstellers in vergleichbaren Verbänden oder Vereinigungen. Der Antragsteller hat hierüber auf Befragen Auskunft zu geben. Ein Verschweigen oder eine Falschangabe hierzu berechtigt den Vorstand zur Ablehnung des Antrags oder im Fall einer bereits erfolgten Aufnahme zum sofortigen Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds.
2. Der Austritt ist jederzeit möglich, er muss dem Bundesvorstand schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet mit Eingang der Austrittserklärung beim Bundesvorstand. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Bundesvorstand. Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes Mitglied an den Bundesvorstand richten, wobei der Ausschluss schriftlich zu begründen ist.
4. Ein Mitglied kann insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn
  - a) schwere Verstöße gegen Ziele und Grundsätze, das Ansehen oder die innere Ordnung des Vereins vorliegen,
  - b) ein Mitgliedsbeitrag 3 Monate nach schriftlicher Mahnung nicht bezahlt worden ist.
5. Ein vom Bundesvorstand ausgeschlossenes Mitglied kann unter Ausschluss des Rechtsweges im Übrigen das satzungsgemäß errichtete Schiedsgericht anrufen.

## § 7 Beiträge

1. Die Höhe des Beitrages wird für die Mitglieder vom Bundesvorstand angemessen festgesetzt.
2. Tritt ein Mitglied im Laufe eines Geschäftsjahres ein, so ist grundsätzlich der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

Der volle Jahresbeitrag wird im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres vom Konto des Mitgliedes durch den Verband eingezogen.

## § 8 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
  2. der Bundesvorstand
  3. der geschäftsführende Vorstand
  4. der erweiterte Vorstand
  5. das Schiedsgericht

## § 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom geschäftsführenden Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter geleitet.
  - a) Sie beschließt über Jahresbericht, Kassenbericht und Entlastung des Bundesvorstands und des geschäftsführenden Vorstands.
  - b) Sie beschließt über Anträge von Mitgliedern und Fachmitgliedern, die dem Bundesvorstand spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden müssen,
  - c) wählt den Bundesvorstand und die Mitgliedervertretung für das Schiedsgericht.
2. Einberufung und Abstimmung
  - a) Eine Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Bundesvorstandes jederzeit einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzu-berufen auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens 20 % der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen durch schriftliche Mitteilung, die zwei Monate vor dem Termin abgesandt worden sein muss.
  - b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 % der anwesenden Mitglieder stimmberechtigt sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit wird eine Folgeversammlung mit einer Ladungsfrist von 4 Kalenderwochen einberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.
  - c) Die Mitgliederversammlung beschließt mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über Satzungsänderungen, welche die berufspolitischen Grundsätze und Organisationsstrukturen des Verbandes betreffen, im übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden

Mitglieder.

- d) Eine  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich bei Satzungsänderungen, welche die Befugnis des Vorstandes betreffen bezüglich Anerkennung von Weiterbildungsinstituten, Ernennung von Lehranalytikern sowie deren Aberkennung bzw. Kündigung im Sinne der Berechtigung, diese Bezeichnung als vom ViBD verliehene oder anerkannte bzw. zuerkannte Befähigung zu führen und entsprechende Tätigkeiten für den ViBD aufzunehmen oder fortzusetzen.
- e) Die Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Danach muss der Antrag neu eingebracht werden.
- f) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner beiden Stellvertreter unterzeichnet und allen Mitgliedern zugesandt wird. Anträge zum Protokoll sind gemäß § 9.1 zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einzureichen, sofern sie nicht ausdrücklich Gegenstand einer hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung sind.

## § 10 Der Vorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 12 Mitgliedern, von denen mindestens 3 Fachmitglieder sein sollen und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.

Der Bundesvorstand wählt sodann aus seinen Reihen den geschäftsführenden Vorstand. Dieser ist Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstandsvorsitzenden
- b) seinem ersten Stellvertreter,
- c) seinem zweiten Stellvertreter.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

2. Der Bundesvorstand wählt aus seinen Reihen den Schriftführer sowie den Kassenswart. Diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
3. Sollten weder der Vorstandsvorsitzende noch einer seiner beiden Stellvertreter bei einer Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung anwesend sein, darf die Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung nicht eröffnet bzw. fortgesetzt werden. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung spätestens in vier Wochen erneut abzuhalten; ist auch hierbei wiederum kein Vorstandsvorsitzender oder Stellvertreter anwesend, ist innerhalb von weiteren vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, u. a. mit dem Tagesordnungspunkt einer Abwahl des Vorstands.
4. Der Bundesvorstand tritt mindestens einmal in zwei Kalenderjahren zusammen. Fernmündliche u./o. elektronische Vorstandssitzungen sind möglich. Es ist grundsätzlich über Vorstandssitzungen ein Protokoll anzufertigen.

5. Der Bundesvorstand erfüllt folgende Aufgaben:
- Festsetzung des Arbeits- und Aufgabenprogramms entsprechend § 2 bis § 5 dieser Satzung
  - Anerkennung oder Ausschluss von Weiterbildungsinstituten und sonstigen Institutionen und Einrichtungen als ViBD- Weiterbildungsinstitute, wobei dies mit nicht mehr als einer Gegenstimme oder Enthaltung verabschiedet werden kann. Gleiches gilt bezüglich der Anerkennung oder Aberkennung von Mitgliedern als "Lehranalytiker, Lehrberater oder Lehrcoach ViBD" auf Vorschlag von anerkannten Weiterbildungsinstituten und der Weiterbildungskommission.
  - Bestimmen dreier mehrheitlich vom Vorstand gewählter Mitglieder in die Weiterbildungskommission.
  - Der Vorstand ist berechtigt, bis zu drei fachkundige externe Prüfer in die Weiterbildungskommission zu berufen.
  - Ernennung, Besetzung und Definition des Aufgabenrahmens der Weiterbildungskommission.
6. Der geschäftsführende Vorstand erfüllt folgende Aufgaben:
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
  - Erlass einer Geschäftsordnung für den Bundesvorstand. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren.
  - Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Leitung,
  - Führung der Geschäfte des Vereins, Beschlüsse über die Konzeption der Verwaltung, der Einnahmen und Ausgaben sowie der Dienstaufsicht über die eingesetzten Geschäftsführer. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Bundesvorstand Geschäftsführer bestellen, die Mitglieder des ViBD sein müssen. Das Weisungsrecht steht dem geschäftsführenden Vorstand zu.
7. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Bundesvorstandes und den von den Weiterbildungsinstituten benannten Vertretern (jeweils einer pro Institut) sowie weiteren zwei Vertretern, die von der Weiterbildungskommission benannt werden, soweit nicht die von den vorerwähnten Instituten und Kommissionen benannten Vertreter bereits dem Bundesvorstand angehören.
- Er verabschiedet mehrheitlich die Rahmenrichtlinien als Mindestbedingungen für die Weiterbildung in individualpsychologischer Theorie und Praxis. Er tritt auf Antrag von 20 % der Mitglieder oder auf Antrag des Bundesvorstandes zusammen.
8. Die Weiterbildungskommission hat ein Vorschlagsrecht bezüglich der Weiterbildungsbedingungen, das sie schriftlich bis zu 7 Tagen vor Durchführung der ordentlichen Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ausüben kann. Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere der Weiterbildungskommission spätestens zwei Wochen vor ihrem Zusammentreffen mitzuteilen, ob zu Fragen der Weiterbildungsbedingungen eine Entscheidung beabsichtigt ist.

## **§ 11 Weiterbildungsinstitute**

- Weiterbildung gem. § 2 - 3 dieser Satzung wird nur anerkannt, wenn sie an den vom ViBD anerkannten Instituten unter Beachtung der verbindlichen Qualitätsstandards durchgeführt wurde ( Ethikgrundsätze, Ausbildungsrichtlinien )

2. Institute, die eine vom ViBD anerkannte Weiterbildung durchführen wollen, können beim Bundesvorstand des ViBD die Anerkennung als Weiterbildungsinstitut beantragen. Es sind dann vom antragstellenden Institut die zur Akkreditierung erforderlichen Unterlagen beizubringen.
3. Die Weiterbildungsinstitute können über die Weiterbildung hinaus an der Erfüllung der Aufgaben des ViBD mitwirken.
4. Die vom ViBD anerkannten Weiterbildungsinstitute entsenden einen Vertreter in die Weiterbildungskommission.

## **§ 12 Weiterbildungskommission**

Die Weiterbildungskommission besteht aus den entsandten einzelnen Vertretern der Weiterbildungsinstitute, die vom ViBD anerkannt sind, sowie aus drei Mitgliedern, die der Bundesvorstand mehrheitlich wählt, und maximal drei externen Prüfern. Die Weiterbildungskommission gibt sich unter Beteiligung der 3 vom Bundesvorstand gewählten Mitgliedern eine Geschäftsordnung als Weiterbildungskommission und beginnen ihre Tätigkeit für jeweils 5 Jahre.

## **§ 13 Schiedsgericht**

Vereinsrechtliche Streitigkeiten werden auf Antrag von Mitgliedern und nach Beschlussfassung durch den Vorstand dem Schiedsgericht zur endgültigen Entscheidung übertragen. Der Vorstand ist gehalten, derartige Anträge zunächst unmittelbar mit den Antragstellern sowie im Falle der Fruchtlosigkeit auf der nächstfolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu klären. Das Schiedsgericht wird nur tätig, wenn die übrigen satzungsrechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

Dem Schiedsgericht obliegen keine Entscheidungen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, insbesondere die Fragen der Amtsführung der Organe.

Die Mitgliederversammlung bestellt auf Vorschlag des Bundesvorstandes drei ständige Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder für das Schiedsgericht. Die Mitgliedschaft im Bundesvorstand schließt weder das aktive noch das passive Wahlrecht aus. Die Ersatzmitglieder rücken im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen für ständige Mitglieder nach, die an der Ausübung ihres Amtes dauerhaft gehindert oder im jeweiligen Fall befangen sind. Die Amtszeit aller Schiedsgerichtsmitglieder beträgt fünf Jahre. Diese wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Es entscheidet über die ihm übertragenen Fälle endgültig.

## **§ 14 Vermögen des Vereins**

Alle Mittel des Vereins sind für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 und § 6 der Satzung gebunden und sind laufend für diese Zwecke zu verausgaben. Die Verwendung der Mittel ist in der Rechnungsführung des Vereins nachzuweisen. Eine Rücklagenbildung

gem. § 58, Nr. 6 AO ist zulässig. Zuwendungen dürfen nur dem Vereinszweck dienen, aus dessen Vermögen niemand zu vereinsfremden Zwecken oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden darf. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme der Erstattung für Aufwendungen zu Vereinszwecken.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung bedarf bei Anwesenheit von mindestens 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder der qualifizierten Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen. Mangels Beschlussfähigkeit gilt eine weitere Mitgliederversammlung, die frühestens 30 Tage nach der nicht beschlussfähigen einberufen werden darf, als beschlussfähig, worauf gesondert bei der Ladung hinzuweisen ist. Es gilt die qualifizierte Mehrheit.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen an die Internationale Gesellschaft für Individualpsychologie (IVIP) zu überführen. Beschlüsse über die Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.